

Satzung Society for Empowerment, Education and Development of Africa

Präambel

Die gUG "Society for Empowerment, Education and Development of Africa" (Deutsch: Gesellschaft für Selbstbestimmung, Bildung und Entwicklung Afrikas), ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die 2024 von zwei in Europa lebenden Panafrikanisten afrikanischer Abstammung gegründet wird.

Anlass der Gründung ist die Betroffenheit über die sozioökonomischen Probleme in ganz Afrika, den erschwerten Zugang zu Bildung und die Unterentwicklung eines ganzen Kontinents.

Auch Menschenrechtsverletzungen, Hungersnöte und die mangelnde Gleichstellung der Frau in afrikanischen Gemeinschaften, sowohl moralisch als auch wirtschaftlich, als auch die Verfolgung und Unterdrückung von Minderheiten und die steigenden Arbeitslosenzahlen unter vor allem jungen Afrikanern treiben uns in unserem Bestreben an.

Die mangelhafte Energieversorgung durch fehlende oder kaum ausgebaute Infrastruktur schränkt vor allem dörfliche Gemeinden ein, und aufgrund der langen Sonnenstunden bietet Solarenergie hier ideale Abhilfe. Über die Möglichkeiten der Nutzung von Solarenergie möchten wir aufklären und den Zugang erleichtern. Die Ausbildung und Schulung von Menschen bezüglich erneuerbaren Energien wird von uns unterstützend vorangetrieben.

Aus diesen und vielen weiteren Gründen haben wir uns entschlossen, unsere gemeinsame Vision umzusetzen, und den notleidenden Menschen in Afrika gezielt und effektiv zu helfen. Unser Konzept ist hierbei, den Fokus auf langfristige Unterstützung zu legen, deren Basis Hilfe zur Selbsthilfe ist.

§ 1 Name / Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Society for Education, Empowerment and Development of Africa gUG (haftungsbeschränkt)

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist 51373 Leverkusen, Gutenbergstraße 1.

§2 Zweck der Gesellschaft

Die gUG ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die gUG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziele der gUG sind vor allem:

1. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
2. Förderung der Gleichberechtigung von Frauen
3. Förderung von Bildung jeglicher Form
4. Förderung der Elektrifizierung

5. Verbreitung von Informationen über die Afrikanische Kultur für und durch Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Gemeinsames Erarbeiten von Lösungsansätzen zur Verbesserung der Lebensumstände von Minderheiten und sozial benachteiligten Menschen in Afrika
2. Aufbau von Kontakten zu Menschenrechts- und Hilfsorganisationen und Entwicklungshilfeorganisationen und -Initiativen wie UNO, Amnesty International, GIZ, Gemeinden, Medien, kirchlichen Institutionen, Politikern und allgemein Individuen, die die Zwecke der Gesellschaft unterstützen möchten. Hier möchten wir um Spenden bitten als auch um Unterstützung beim Umsetzen von Projekten oder gemeinsame Events organisieren, um ebenfalls Mittel zu generieren und über die Situation in Afrika zu informieren.
3. Aufrufaktionen zu Spenden in der Öffentlichkeit, im Freundeskreis, in Gemeinden oder auf Straßenfesten und anderen Veranstaltungen dieser Art
4. Vergabe von Mikrokrediten an SMEs innerhalb Afrikas in Zusammenhang mit Beratung des Kleinunternehmens bezüglich Entwicklungspotenzial, Erhaltung der Profitabilität, Schulung in Buchhaltung und Management
5. Förderung der Elektrifizierung durch alternative Energien
6. Förderung durch Schulungen, Vergabe von Stipendium und Coachings
7. Informationsverbreitung über die afrikanische Kultur
8. Feste und Veranstaltungen mit Mitgliedern, Familien, Freunden Bekannten und Interessierten organisieren und die kulturelle Vielfalt Afrikas darstellen
9. Planung, Koordinierung und Durchführung von humanitären
10. Materielle Unterstützung von Waisenhäusern und Waisenkindern in Afrika.
11. Finanzierung der Schulgebühren, Büchern und Uniformen für Kinder armer Eltern.
12. Beihilfe zu Instandsetzung und Bau von Bildungseinrichtungen sowie deren Erhalt
13. Beihilfe und Unterstützung für Gewaltopfer, Kranke, Kriegsopfer und anderweitig Bedürftige in Afrika in Form von z.B. Errichtung und Ausstattung von Unterkünften, Finanzierung des Lebensunterhalts, Übernahme von Behandlungskosten
14. Finanzielle Unterstützung von Gefängnisinsassen und deren Familien in Afrika
15. Durchführung und/oder Finanzierung von Workshops in verschiedenen Unternehmensbereichen, um vorwiegend Frauen Fähigkeiten zu vermitteln, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten
16. Demokratische Prozesse in Afrika fördern
17. Erarbeitung von Konzepten zur Förderung nachhaltiger Infrastrukturen in Zusammenarbeit mit afrikanischen Gemeinden und Umsetzung/Finanzierung in Projekten
18. Förderung der Bildung von Jugendlichen, vorwiegend Frauen
19. Förderung der Bildung im Bereich der Landwirtschaft und alternativer Energien
20. Förderung von Kleinbauern durch Mikrokredite, Bildung, Schulungen, Seminare und Bereitstellung von Land und landwirtschaftlichem Equipment
21. Förderung der Nutzung von Solarenergie in der Landwirtschaft für Bewässerung, Anbau und Maschinenbetrieb

- 22. Finanzierung der Ausbildung in Installation und Wartung von Solaranlagen, Veranstaltung von Schulungen
- 23. Finanzierung von Stipendien
- 24. Förderung alternativer Energieformen

§3 Gemeinnützigkeit der Gesellschaft

Der Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Arbeit der Gesellschaft ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke kein Vereinsvermögen.

Die Gesellschaft kann sich an als gemeinnützig anerkannten Vereinen oder Gesellschaften oder Körperschaften privaten oder öffentlichen Rechts beteiligen oder deren Mitglied werden.

Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben hauptsächlich durch Spendenleistungen Dritter oder ihrer Gesellschafter, ergänzend können Mittel auch durch nicht kommerzielle Veranstaltungen erwirtschaftet werden.

§ 4 Mittelbindung

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Volks- und Berufsbildung und/oder Wissenschaft und Forschung. Die Auswahl des Empfängers erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss darf nur mit Zustimmung des Finanzamts vollzogen werden.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der gUG sind

Gesellschafterversammlung

Geschäftsführung

Projektleiter

§6 Gesellschafterversammlung

Besucher haben kein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts durch Vollmacht ist nicht möglich. Die Gesellschafterversammlung ist nicht öffentlich.

Die Gesellschafterversammlung findet vier mal im Jahr statt.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung durch die Gesellschafter. In der Einladung werden Tagesordnung, Datum, Zeit und Ort der Versammlung angegeben.

Themen und Beschlüsse werden während der Gesellschafterversammlung protokolliert von einem Protokollanten. Das Protokoll unterschreibt der Protokollant und mindestens ein Gesellschafter.

Die schriftliche Beschlussfassung ist erlaubt. Eine schriftliche Abstimmung kann von jedem Gesellschafter initiiert werden. Stimmabgabe muss innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Abstimmung in schriftlicher Form per Post an den Sitz der Gesellschafter oder Textform per Email erfolgen, Stimmen von neutralen Gesellschaftern werden hierbei nach Fristablauf nicht gewertet. Versammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn alle Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

§ 7 Stammkapital/-einlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 200,00. Es ist eingeteilt in 200 Geschäftsanteile zu je € 1,00 mit den laufenden Nrn. 1 – 200. Stammeinlagen in Höhe von je € 1,00 insgesamt € 120,00 übernimmt Cynthia Boachie-Tuffour als Gesellschafter, sowie Stammeinlagen in Höhe von je € 1,00 insgesamt € 80,00 übernimmt Hendricks Ngadzoua-Tokoya.
- (2) Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen unter Lebenden über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, auf Grund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist.
- (2) Auf die Zustimmung besteht kein Anspruch.
- (3) Die Zustimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Ausschließung / Einziehung / Zwangsübertragung

- (1) Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der übrigen Gesellschafter mit sofortiger Wirkung aus der

Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Einziehung ist zulässig.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteils oder seine Übertragung auf die Gesellschaft oder auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beschließen, wenn ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde oder seine Kündigung erklärt. Dem Betroffenen steht dabei kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird mit Protokollierung des Beschlusses wirksam.

(4) Für den Geschäftsanteil ist die in diesem Vertrag bestimmte Abfindung zu zahlen, bei Einziehung von der Gesellschaft, bei Übertragung vom Erwerber.

(5) Die Übertragung ist nicht von der Erbringung der Gegenleistung abhängig. Sicherheitsleistung kann nicht beansprucht werden.

(6) Ausschluss, Einziehung und Übertragung werden durch die Geschäftsführung erklärt.

§ 10 Geschäftsführung / Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht einräumen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewähren.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Einzelanweisung oder Geschäftsordnung Geschäfte von ihrer vorigen Zustimmung abhängig machen.

(3) Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen der Gesellschaft von den Gründungskosten abgesehen dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals gemindert wird. Sie dürfen jedoch nur in Gründungsangelegenheiten tätig werden, solange die vorläufige Gemeinnützigkeitsbescheinigung nicht vorliegt.

§ 11 Jahresabschluss / Ergebnisverwendung

(1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln.

(3) Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.

§ 12 Dauer / Kündigung

(1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

(2) Kündigt ein Gesellschafter, ist sein Anteil gemäß § 5 zu übertragen oder einzuziehen.

(3) Die verbleibenden Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit binnen sechs Monaten nach Eingang einer Kündigung die Auflösung der Gesellschaft beschließen.

§ 13 Abfindung

In allen Fällen des Ausscheidens ist an den Gesellschafter eine Abfindung in Höhe der Summe aus eingezahlten Kapitalanteilen und dem gemeinen Wert der Sacheinlagen zu zahlen.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft nach Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter.